



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)585**

11. März 2024

Stellungnahme
Dr. Timm Kehler
Zukunft Gas e. V.

Verordnung der Bundesregierung
**Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und
das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte**
(Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)
BT-Drucksache 20/10159

Siehe Anlage

Stellungnahme

Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte

(Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV-Entwurf)

Berlin, 11.03.2024

Einleitung

Zukunft Gas e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, als Sachverständige der öffentlichen Anhörung zur „Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte (Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV) eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Um das **Ziel der Klimaneutralität 2045** zu erreichen, bedarf es eines konsistenten Handelns zur Transformation aller Energieverbrauchssektoren. In diesem Zusammenhang ist auch eine **Transformation hin zu den so genannten neuen Gasen** unabdingbar. Unter dem Begriff der neuen Gase versteht die Gas- und Wasserstoffwirtschaft erneuerbare und dekarbonisierte Gase, im Einzelnen Wasserstoff, seine Derivate sowie Biogas und Biomethan.

Damit für diese neuen Gase ein **liquider Markt** entstehen kann, sind **Herkunftsnachweise (HkN)** neben Elementen der Infrastruktur wie das Kernnetz, Wasserstoff-Importterminals und Wasserstoffspeicher unabdingbar. Sie gewährleisten die notwendige Transparenz über die Treibhausgas-Emissionen neuer Gase und ermöglichen die Handelbarkeit ihrer erneuerbaren und dekarbonisierten Eigenschaften. **Herkunftsnachweise müssen einheitlichen Standards und regulatorischen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene genügen.** Rechtliche Anforderungen an Herkunftsnachweise müssen praxisnah und unbürokratisch ausgestaltet sein.

Eine **wesentliche Voraussetzung für einen liquiden Markt** ist das **Vertrauen der Marktteilnehmer in das Produkt „neues Gas“**, sowohl was die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen bei der Produktion angeht als auch was die Möglichkeit der Anrechenbarkeit auf gesetzliche Anforderungen bei der jeweiligen Anwendung betrifft.

Herkunftsnachweise stellen dieses Vertrauen her und sind daher ein entscheidender Baustein für die angestrebte Liquidität eines Marktes für neue Gase. **Handelbare Herkunftsnachweise, die in allen Sektoren anerkannt werden, geben potenziellen Produzenten neuer Gase die notwendige Sicherheit stabiler Rahmenbedingungen und einer ausreichenden Marktgröße.** Außerdem geben sie potenziellen Nutzern (= Gasverbraucher aus allen Sektoren) die Sicherheit, mit dem Einsatz neuer Gase gesetzliche Anforderungen bzgl. der Treibhausgasminderung (THG)-Minderung erfüllen zu können.

Auf Basis dieser Sicherheit werden Produzenten in die Produktion neuer Gase investieren, entsprechende Wertschöpfungsketten etablieren, und Nutzer werden ihrerseits in den konkreten Anwendungen vermehrt neue Gase einsetzen. So entsteht sukzessive ein liquider Markt, der die Verfügbarkeit erhöht und zu einer raschen Preisdegression für neue Gase führt.

Um die beschriebene Rolle als „Enabler“ eines liquiden Marktes erfüllen zu können, müssen Herkunftsnachweise jedoch verschiedene essenzielle Anforderungen erfüllen.

Die Angabe der **THG-Emissionen**¹ auf den Herkunftsnachweisen ist von entscheidender Bedeutung, um die Umweltauswirkungen neuer Gase zu beurteilen. Sie bietet Nutzern und

¹ Die Treibhausgasemissionen sollten entsprechend der Vorgaben des Brennstoffhandelsemissionsgesetzes (BEHG) und des europäischen CO₂-Emissionshandels auf einem Herkunftsnachweis ausgewiesen werden. Grundsätzlich sollten die Angaben zu THG-Emissionen somit entlang der Rechtsvorgaben bestehender und zukünftiger Gesetze erfolgen und die jeweilige Anrechenbarkeit gewährleisten.

Anbietern transparente und zertifizierte Vergleichswerte und trägt so dazu bei, den Markt für neue Gase zu fördern und den Übergang zu kohlenstoffarmen oder kohlenstoff-neutralen Gasen zu unterstützen.

Die **Trennung des physischen Handels neuer Gase vom Handel der Herkunftsnachweise** (Book & Claim- oder Ticketing-Prinzip) erleichtert den Markthochlauf, da dieses Prinzip unabhängig von der Infrastruktur einen schnellen Deutschland- und EU-weiten Handel ermöglicht und so die Anreize für die Produktion neuer Gase dort erhöht, wo die Rahmenbedingungen am günstigsten sind. Alternativ wäre innerhalb Europas auch eine Massenbilanzierung unter Einbeziehung der Erdgas- und Wasserstoffnetzinfrastruktur möglich.

Herkunftsnachweise für neue Gase sollten auch für **die Beimischung von emissionsfreiem und emissionsarmem Wasserstoff ins Erdgasnetz** gelten. Die Möglichkeit der Beimischung ist einfach darstellbar und erleichtert den initialen Markthochlauf der Wasserstoffversorgung.

Für den Markthochlauf der neuen Gase ist es wichtig, dass diesen ein möglichst großer Markt zur Verfügung steht. Dies wird erreicht, indem Herkunftsnachweise **in allen Sektoren** (Industrie, Verkehr, Energiewirtschaft und Gebäude) die **gleichen Anforderungen an die Produktion neuer Gase** gestellt und in allen Sektoren gleichermaßen **akzeptiert und angerechnet** werden können. Durch Anlegen einheitlicher Kriterien für neue Gase ergibt sich automatisch eine effiziente Allokation über die Zahlungsbereitschaft in den verschiedenen Sektoren. Dabei sollten alle Wasserstoff-Farben in die Definition neuer Gase einbezogen werden oder anders ausgedrückt: nicht die Wasserstoff-Farbe sollte im Fokus stehen, sondern die THG-Emissionen des gehandelten Wasserstoffs.

Herkunftsnachweise müssen zudem **EU-weit handelbar** – und perspektivisch auch international – sein. Einheitliche Standards und Vorschriften für den **grenzüberschreitenden Handel** ermöglichen eine breitere Palette an Angeboten und fördern einen liquiden Markt. Europa wird weiterhin Energie importieren. Daher müssen die Anforderungen langfristig **auch international kompatibel** sein.

Mit dem vorliegenden Kabinettsentwurf einer Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister Wärme oder Kälte (GWKHV-Entwurf) wird die aus Sicht der Gas- und Wasserstoffwirtschaft hochrelevante Thematik von Herkunftsnachweisen für neue Gase in den Fokus gerückt.

Aus Sicht von Zukunft Gas e. V. sind einzelne mit dem GWKHV-Entwurf vorgeschlagene Regelungen kritisch zu reflektieren und im weiteren Verfahren anzupassen.

Anpassungsbedarfe im Entwurf der GWKHV im Hinblick auf Herkunftsnachweise für Gas

Treibhausgas-Emissionen als Leitgröße auf Gas-Herkunftsnachweisen ausweisen

Die Angabe der Treibhausgas-Emissionen auf den Herkunftsnachweisen als zentrale Leitgröße ist essenziell und fördert die Vergleichbarkeit verschiedener Energieträger und systemischer Lösungen. Das übergeordnete Ziel der Klimaschutzgesetzgebung in

Deutschland und in der EU ist die THG-Minderung. Nur durch einen Ausweis der THG-Emissionen entsteht Transparenz über die tatsächliche THG-Minderung durch den Einsatz neuer Gase. Das gewährleistet die Anrechenbarkeit in unterschiedlichen Gesetzen wie z. B. dem nationalen Emissionshandel (vgl. Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG) und anderen zukünftigen regulatorischen Vorgaben.

Dabei sollte die Angabe der THG-Emissionen soweit möglich entlang der Rechtsvorgaben bestehender Gesetze und Verordnungen erfolgen. So kann beispielsweise güllebasiertes Biomethan gem. RED II Anhang VI einen zertifizierten, negativen THG-Emissionswert erhalten, während im BEHG aktuell vereinfachend für Biomethan ein Wert von Null angesetzt wird. Beide Ansätze sind sinnvoll. Wichtig ist: Die Angabe der THG-Emissionen bietet Nutzern und Anbietern transparente und zertifizierte Vergleichswerte und trägt so dazu bei, den Markt für neue Gase zu fördern und den Übergang zu kohlenstoffarmen oder kohlenstoffneutralen Gasen zu unterstützen.

Im Hinblick auf den vorliegenden GWKHV-Entwurf Bedarf es aus Sicht von Zukunft Gas e. V. der nachfolgend dargelegten Anpassungen und Klarstellungen, um die Angabe der Treibhausgasemissionen auf dem Herkunftsnachweis für Gas rechtlich festzuschreiben.

Es sollte **§ 17, Absatz 1 der GWKHV** so angepasst werden, dass die Angabe der Treibhausgasemissionen, die bei Einsatz dieses Energieträgers freigesetzt werden, direkt auf dem Herkunftsnachweis für Gas sichergestellt wird.

Änderung und Ergänzung zu § 17, Absatz 1 GWKHV:

Ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung als Herkunftsnachweis für Gas oder als Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte unter Nennung der Form der thermischen Energie,
2. die zur Erzeugung der Energieeinheit eingesetzten Energiequellen,
3. das Datum der Ausstellung und den ausstellenden Staat,
4. die Nachweiskennnummer, **sowie**
5. die Angaben nach § 15 Absatz 3 Nummer 4 bis 8 **sowie**
6. **die Treibhausgas-Emissionen, berechnet gemäß der Methode zur Ermittlung nach Maßgabe von Abschnitt 3 sowie Abschnitt 5 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2868), die auf Grundlage des § 6 Abs. 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) erlassen worden ist.**

Im vorliegenden GWKHV-Entwurf ist aktuell entsprechend der Maßgabe von § 18, Absatz 3 vorgesehen, dass die Angabe der bei der Erzeugung der Energieeinheit entstandenen Treibhausgasemissionen freiwillig erfolgt.

Um die rechtliche Kohärenz des Verordnungstextes zu gewährleisten, sollte **zugleich § 18, Absatz 2** im vorliegenden GWKHV-Entwurf ersatzlos gestrichen werden.

Ein Ticketing-System einführen und Bilanzierung berücksichtigen

Herkunftsnachweise für neue Gase sollten unabhängig von der physischen Lieferung gehandelt werden dürfen. Dieses **Book & Claim** oder **Ticketing** genannte Prinzip wird bereits seit Jahrzehnten beim Strom angewandt und hat sich europaweit bewährt. Das Ticketing erleichtert den Markthochlauf, da es unabhängig von der noch aufzubauenden Wasserstoffinfrastruktur einen schnellen Deutschland- und EU-weiten Handel ermöglicht und so die Anreize für die Produktion neuer Gase dort erhöht, wo die Rahmenbedingungen am günstigsten sind. Es ergänzt insofern in der Markthochlaufphase in idealer Weise die o.g. Beimischung von Wasserstoff, die bis ca. 20 Vol.- Prozent in den existierenden Gasnetzen möglich ist.²

Zugleich ermöglicht dieses Prinzip, dass Gasverbraucher aller Sektoren grundsätzlich 100 Prozent erneuerbares oder kohlenstoffarmes Gas beziehen können – unabhängig vom örtlichen „Gasmix“. Das Ticketing-Prinzip unterstützt somit den angestrebten Hochlauf neuer Gase – wie Wasserstoff, seiner Derivate sowie Biogas und Biomethan.

Gemäß den Vorgaben der EU-Erneuerbaren-Richtlinie setzt die Europäische Union mit den Vorgaben zur Einführung einer EU-weiten Datenbank auf die Massenbilanzierung gasförmiger Energieträger. Die Unionsdaten soll im November 2024 eingeführt werden.

Um dennoch den physischen Handel bzw. die physische Lieferung und den Handel mit Herkunftsnachweisen für Gas voneinander getrennt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der EU-Erneuerbaren-Richtlinie zu ermöglichen, ist es erforderlich sicherzustellen, dass eine gemeinsame Bilanzierung des Handels von Gas und den zugehörigen Herkunftsnachweisen über (Erd-)Gas- und Wasserstoffnetze zusammen möglich ist. Durch diese gemeinsame Bilanzierung wird im Ergebnis ein Ticketing-System, das eine Trennung des physischen Handels neuer Gase vom Handel der Herkunftsnachweise ermöglicht, eingeführt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht von Zukunft Gas e. V. eine Anpassung von § 2, Absatz 2 der GWKHV erforderlich. Konkret schlagen wir folgende Anpassung vor:

Änderung § 27, Absatz 2, um bilanzielle Lieferung neuer Gase rechtlich eindeutig abzubilden

Bereits heute können Biomethan und/oder Wasserstoff vom Letztverbraucher bilanziell über das Gasnetz bezogen werden. Gleiches gilt auch für die Beimischung von Wasserstoff in das Erdgasnetz. Die GWKHV sollte diesen energie-wirtschaftlichen Zusammenhang auch entsprechend im Gesetzestext abbilden. Das heißt, die in der **GWKHV gemäß § 27, Abs. 2 zugelassene Entwertungspraxis** für Herkunftsnachweise für Gas, das einem Gasversorgungsnetz entnommen wurde, sollte aus Sicht von Zukunft Gas e. V. wie folgt angepasst werden:
Bei der Lieferung von Gas aus einem Gasversorgungsnetz entwertet das Umweltbundesamt Herkunftsnachweise für Gas, die den relevanten Netzmerkmalen von Gasversorgungsnetzen entsprechen. Dies erfolgt in Einklang mit den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts, das in

² Anders als im Strommarkt, wo es mit der Wasserkraft in verschiedenen Ländern immer ein großes Angebot an Grünstrom gab, ist der Gasmarkt geprägt von einem Unterangebot an neuen Gasen. Aufgrund der sich abzeichnenden, das Angebot weit übersteigenden großen Nachfrage nach neuen Gasen in allen Sektoren ist in den nächsten Jahren eher mit einer Verschärfung dieser Situation zu rechnen. Deshalb ist kein „green washing“ von fossilem Erdgas durch Herkunftsnachweise für neue Gase bei Anwendung des Book & Claim-Prinzips zu befürchten.

seinem gesamten Transport und Vertrieb, d.h. der Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Gasversorgungsnetz und seinem Transport im Gasversorgungsnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Gasversorgungsnetz, massenbilanziell bezogen wurde. Dabei stellen die vermaschten europäischen Gas- und Wasserstoffnetze bilanziell ein gemeinsames Netz dar.

Fazit

Mit der Ausgestaltung der Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung hat die Bundesregierung die Möglichkeit, erheblichen Einfluss auf den Markthochlauf neuer Gase zu nehmen und so einen liquiden Markt zu schaffen. Damit dieser Markthochlauf schnell erfolgt, empfehlen wir, die beschriebenen Änderungen im Entwurf der GWKHV umzusetzen. Hierbei sind das Ausweisen der Treibhausgasemissionen als Leitgröße auf dem Herkunftsnachweis für Gas und der Einsatz eines Ticketing-Systems, also der Möglichkeit der Trennung des physischen Handels neuer Gase vom Handel der Herkunftsnachweise in Ergänzung zu dem vorgesehenen Massenbilanzierungssystem entscheidende Maßnahmen.

Ein weiterer grundlegender Aspekt für den Markthochlauf ist ein schnell verfügbares und einheitliches System im EU-Wirtschaftsraum, welches alle Wasserstoff-Farben mit einbezieht. Basis für eine höhere Verfügbarkeit von neuen Gasen sind Vereinfachungen der Anforderungen des delegierten Rechtsaktes gem. Art. 27 (3) der RED II insbesondere an die Produktion von grünem Wasserstoff. Dies betrifft die Kriterien der zeitlichen Korrelation und der Additionalität, die eine immense Hürde und enormen bürokratischen Aufwand für grünen Wasserstoff bedeuten.

Darüber hinaus ist Zukunft Gas überzeugt, dass Gas-Herkunftsnachweise sektorenübergreifend anerkannt werden sollten, um so den Markt für neue Gase zu vergrößern und damit den Markthochlauf zu beschleunigen.

Letztlich sollten internationale Abkommen zwischen der EU und Nicht-EU-Staaten zur Vereinheitlichung der Vorschriften für die Erzeugung, den Transport und die Abrechnung von neuen Gasen sowie für die Herkunftsnachweise in der EU angestrebt werden, um zügig die Importhemmnisse aus Nicht-EU-Staaten abzubauen.

Kontakt

Zukunft Gas e. V.

Dr. Timm Kehler

Vorstand

T +49 30 460 6015 - 81

timm.kehler@gas.info

Zukunft Gas ist die Stimme der deutschen Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Der Branchenverband bündelt die Interessen der Mitglieder und tritt gegenüber Öffentlichkeit, Politik sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern auf. Gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen setzt sich der Verband dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff, Biogas und Erdgas sowie der bestehenden Gasinfrastruktur genutzt werden, informiert über die Chancen und Möglichkeiten, die gasförmige Energieträger für unsere Gesellschaft bieten, und treibt die Transformation der Gasbranche hin zu neuen Gasen voran. Getragen wird der Verband von führenden Unternehmen der Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Weitere Branchenverbände und die Heizgeräteindustrie unterstützen Zukunft Gas als Partner.